

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
anna.bozzi@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 64
F +41 44 368 17 70

Zürich, 08.05.2017

Vernehmlassung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 haben Sie uns eingeladen, zum landwirtschaftlichen **Verordnungspaket 2017** Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Die Mitgliedunternehmen von scienceindustries, die im Bereich landwirtschaftliche Produktion tätig sind, bieten hauptsächlich innovative Lösungen für den Agrarbedarf an, sowohl im **Pflanzenschutz** als auch im **Saatgut**. Aus diesem Grund verzichtet scienceindustries auf eine vollständige Stellungnahme zum Verordnungspaket 2017 und nimmt bewusst nur zu den spezifischen Ausführungsbestimmungen Stellung, die sich direkt auf Pflanzenschutzmittel beziehen.

Folgende zwei Anpassungen möchten wir gerne kommentieren:

- Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge in die Direktzahlungsverordnung
- Anpassung der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)

Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge in die Direktzahlungsverordnung

scienceindustries lehnt die Einführung neuer Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau und beim Anbau von Zuckerrüben ab.

scienceindustries unterstützt eine nachhaltige und effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die vorgesehenen Änderungen sind allerdings – unserer Meinung nach – nicht zielführend und nicht nachvollziehbar.

1. Eine Unterscheidung zwischen **kritische** und **nicht-kritische** Wirkstoffe (oder zwischen Wirkstoffen mit hohem und tiefem Risikopotenzial) ist bei Pflanzenschutzmitteln nicht sinnvoll und grundsätzlich auch nicht möglich. Die Kategorisierung der potenziell negativen Effekte eines Pflanzschutzmittels ist äusserst aufwendig, weil jedes Produkt seine eigenen Eigenschaften hat. Es kann Zielkonflikte geben: Will man zum Beispiel einen Wirkstoff, der für Wasserorganismen problematisch ist, ersetzen oder deren Anwendung reduzieren, kann die Alternative dazu andere negativen Auswirkungen aufweisen (z.B. ist als bienengefährlich eingestuft oder baut

sich nur langsam im Boden ab).

2. Wirkstoffe und Produkte, die zugelassen sind, sind – richtig angewendet – sicher! Die Datenbasis der Pflanzenschutzmittelprüfung umfasst die Resultate zahlreicher wissenschaftlicher Studien, die von den Herstellern durchgeführt werden. Die Resultate müssen qualitative wie quantitative Angaben über Schadefekte und die Beziehung zwischen Effekten und entsprechender Dosis beinhalten. Die Studien werden nach höchsten internationalen Standards durchgeführt und von den zuständigen Behörden methodisch und nach Qualität geprüft. Zusätzlich kann eine Zulassung mit Auflagen versehen werden, welche die Risiken bei bestimmten Anwendungen noch weiter reduzieren.
3. Die **Dosierung** eines Pflanzenschutzmittels erfolgt nach präzisen Protokollen und ist stark von der Wirksamkeit der enthaltenen Wirkstoffe abhängig. Wie bei Arzneimitteln kann eine ungenügende Dosierung die Wirkung beeinträchtigen und die Entwicklung von Resistenzen begünstigen.
4. Gewisse Pflanzenschutzmittel-Behandlungen können einer effizienten Nutzung der Ressourceneffizienz unterstützen: effiziente Nutzung der Ressource Boden, Energieeffizienz, geringerer Diesel-Konsum, etc.
5. Bei der Beurteilung der Ressourceneffizienz ist grundsätzlich eine ganzheitliche Betrachtung entscheidend. Diese ist in dem im Verordnungspaket 2017 vorgeschlagenen Ansatz nicht gegeben.

Anpassung der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)

In seiner Antwort zur [Motion 15.4164](#) «Kein missbräuchlicher Import von Pflanzenschutzmitteln. Gesetzliche Vorkehrungen gegen den indirekten Parallelimport von Pflanzenschutzmitteln nichtidentifizierbarer Herkunft» hat der Bundesrat anerkannt, dass es beim Parallelimport von Pflanzenschutzmitteln (PSM), die in einem Nachbarland für den Parallelimport bereits zugelassen sind, problematisch sein kann, die Rückverfolgbarkeit des Produkts zu gewährleisten und seine tatsächliche Herkunft zu kennen.

Deshalb unterstützt scienceindustries die vorgeschlagene Ergänzung der Kennzeichnungsvorschriften der PSMV ausdrücklich. Diese stellt einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar.

Um dem Anwender, den Konsumenten, aber auch den Behörden Sicherheit betreffend Identität des Herstellers und des Ursprungsstaates zu geben (Art. 36 Abs. 1 lit. b PSMV), genügt dieser Vorschlag allerdings nicht. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn zusätzlich sichergestellt wird, dass die in die Schweiz importierten PSM **in der Originalverpackung und mit der Originaletikette** desjenigen Landes versehen sein müssen, in welchem die ursprüngliche Zulassung erfolgte. Dieser Punkt ist deshalb in der Verordnungsanpassung klar zum Ausdruck zu bringen.

Der Parallelimport im Sinne der Gesetzgebung, d.h. der Import eines hersteller-identischen PSM und zwar wohl selbst dann, wenn dieser Import über ein Drittland erfolgt, stellt *keine* Gefährdung dar. Auch der direkte Import eines PSM mit gleichartigen wertbestimmenden Eigenschaften wie ein bereits in der Schweiz zugelassenes PSM ist nicht grundsätzlich problematisch. Auch wenn diese Regelung deutlich liberaler als die Regelungen in den umliegenden EU-Staaten, in den das Äquivalenz-Prinzip nicht gilt und nur der Import von Hersteller-identischen PSM erlaubt ist.

Hingegen stellt scienceindustries klar: Der Import eines PSM aufgrund des Äquivalenzprinzips (Art. 36 Abs. 2 lit. a PSMV), ist **nicht akzeptabel**, wenn das betreffende PSM im EU-(Nachbar-)Staat, woher es importiert wird, gar **kein Bewilligungsverfahren** durchlaufen hat, sondern über die EU-Parallelimport-Regelung aus einem unbekanntem Drittstaat importiert wurde. In diesem Fall kann weder die Produktesicherheit noch die Rückverfolgbarkeit oder die Haftung des in der Schweiz zugelassenen

Bewilligungsinhabers gewährleistet werden. Dies ist nicht nur für die Industrie, aber auch für Behörden, Produzenten und Konsumenten nicht tolerierbar.

Im Einzelnen:

- Die **Rückverfolgbarkeit** ist nicht gewährleistet, weil die von irgendwoher importierten PSM-Chargen vor dem Import in die Schweiz in einem Nachbarstaat wie Deutschland in neue Flaschen umgefüllt (entgegen der ausdrücklichen Vorschrift von Art. 54 Abs. 5 PSMV) und mit einer deutschen Zulassungsnummer versehen werden, obwohl das betreffende Produkt im Land, aus dem das PSM offiziell importiert wird, i.d.R. Deutschland, gar nie im Verkauf war. Herr Marcus Grau vom Deutschen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Abteilung Pflanzenschutzmittel, beschreibt dieses Geschäftsmodell zur Umgehung der Schweizer PSMV in seinem Mail an Stähler Suisse AG vom 6. April 2017 wie folgt: "Nach eigene Erfahrungen werden, wie Sie es vermuten, die Produkte direkt aus dem Ausland in die Schweiz gebracht, ohne jemals in Deutschland angeboten und verkauft worden zu sein." Dadurch wird nicht nur der Landwirt getäuscht, der meint, ein Deutsches Produkt zu kaufen, sondern es wird verunmöglicht nachzuvollziehen, in welchem Land und unter welchen Bedingungen das PSM ursprünglich zugelassen worden ist. Dies wäre aber gemäss Art. 36 Abs. 2 lit. b PSMV für einen Äquivalenz-Import zwingend vorausgesetzt, weil im Rahmen des entsprechenden Zulassungsverfahrens geprüft werden müsste, ob das betreffende PSM "im Ausland aufgrund gleichwertiger Anforderungen zugelassen ist und die agronomischen und umweltrelevanten Voraussetzungen für seinen Einsatz mit jenen in der Schweiz vergleichbar sind."
- Die **Produktesicherheit** ist nicht gegeben. Keine Kontrollbehörde hat geprüft, ob der Inhalt der über einen Drittstaat importierten Ware tatsächlich gleichartige wertbestimmende Eigenschaften wie das in der Schweiz zugelassene Referenz-PSM aufweist. Anders als im Fall des direkten Äquivalenz-Imports, wo diese Prüfung durch die Schweizer Zulassungsstelle erfolgt, geht man hier davon aus, dass eine solche Prüfung im Ausland, d.h. z.B. in Deutschland, stattfindet. Dies ist aber wie aufgezeigt nicht der Fall, da Deutschland gar keine dem Äquivalenz-Prinzip entsprechende Regelung kennt.
- Eine **Produkthaftung** gegenüber dem Hersteller ist – im Gegensatz zum korrekten Parallelimport – bei dieser Art indirekter Parallelimporten nicht möglich, da man hier den Hersteller gar nicht kennt.

Eine mit dem Gesetz und dem Grundgedanken des Pflanzenschutzmittelrechts zu vereinbarende Interpretation der Äquivalenzimporte von Art. 36 PSMV ist deshalb unserer Meinung nach nur möglich, wenn der Schweizer Anwender und die Schweizer Behörden wissen, durch wen und in welchem Land das importierte PSM produziert und zugelassen wurde.

scienceindustries beantragt im Konkreten, die Änderungen in der Verordnung wie folgt auszubauen und zu ergänzen:

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 55 Abs. 4 Einleitungstext, Bst. c und e und 5	Die geplanten Änderungen sind wie folgt zu ergänzen: "Art. 55 Abs. 4 <i>Pflanzenschutzmittel, die nach Art. 36 zugelassen sind, müssen nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Etikette muss identisch sein mit derjenigen, die im ausländischen <u>Ursprungsstaat (Land, in dem das PSM originär zugelassen</u></i>	Die Chargennummer alleine hilft weder den Schweizer Behörden noch dem Schweizer Anwender weiter, weil aus ihr weder der Produzent noch das Ursprungsland erkennbar sind. Einzig der ursprüngliche Hersteller könnte mit dieser Chargennummer arbeiten. Sicherheit über die Herkunft eines Pflanzenschutzmittels, und zwar sowohl dessen nationale Herkunft wie auch dessen betriebliche Herkunft, ist nur möglich, wenn Anwender und Schweizer Behörden zusätzlich schon der Verpackung und der Etikette entnehmen können, in welchem Land das Produkt zugelassen worden ist, d.h. ein entsprechendes Bewilligungsverfahren durchlaufen hat. Dies ist

	<i>wurde)¹ verwendet wird. Zudem müssen sie gekennzeichnet sein mit: c [ok, unverändert] e Der Chargennummer, <u>der Angabe des Ursprungslandes</u> und dem <u>Herstellungsdatum</u> der Formulierung [Rest unverändert]."</i>	entscheidend, damit die Schweizer Behörden i.S.v. Art. 36 Abs. 2 lit. b PSMV überprüfen können, ob das importierte PSM "im Ausland aufgrund gleichwertiger Anforderungen zugelassen ist und die agronomischen und umweltrelevanten Voraussetzungen für seinen Einsatz mit jenem in der Schweiz vergleichbar sind."
Art. 54 Abs. 5	Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen: "Pflanzenschutzmittel, die nach Art. 36 zugelassen sind, müssen für das Inverkehrbringen in der Schweiz in der ausländischen Originalverpackung <u>des Ursprungslandes</u> belassen werden."	
Anhang 11, Ziff. 6	Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen: "Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein: 6. Die Chargennummer, <u>die Bezeichnung des Ursprungslandes</u> , und das <u>Herstellungsdatum</u> der Formulierung"	

Freundliche Grüsse



Anna Bozzi
Landwirtschaft, Ernährung

¹ Systematisch korrekt wäre es, wenn der Begriff „Ursprungsland“ in Art. 3 PSMV definiert würde:
Art. 3 lit. a, e. "Ursprungsland: Land, in welchem einem Pflanzenschutzmittel gemäss Art. 36 PSMV die originäre Zulassung nach einem regulären Bewilligungsverfahren erteilt wurde."